

Pressemitteilung

**Aktuelles Erbrechtsurteil des Bundesgerichtshofs:**

**Abkömmlinge haben Pflichtteilergänzungsanspruch  
auch für Schenkungen vor ihrer Geburt**

Deutsches Forum für Erbrecht e.V. weist auf wichtige  
Rechtsprechungsänderung des BGH hin

**München, 31.05.2012: Es ist eine wichtige Entscheidung für pflichtteilsberechtigte Kinder, Enkel und Urenkel: Nach einem aktuellen BGH-Urteil vom 23.5.2012 (Az. IV ZR 250/11) haben Abkömmlinge nach einer Schenkung des Erblassers auch dann einen Pflichtteilergänzungsanspruch, wenn sie zum Zeitpunkt dieser Schenkung noch nicht geboren waren. Der Bundesgerichtshof gibt damit seine entgegenstehende frühere Rechtsprechung zu § 2325 Abs. 1 BGB auf.**

Nach dem Gesetz hat der Pflichtteilsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ergänzung seines Pflichtteils, wenn der Erblasser zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens an einen Dritten verschenkt hat. Zur Berechnung des Pflichtteils wird der Wert des Geschenks deshalb zum Nachlaß hinzugerechnet.

Nach dem BGH galt dabei bislang: Um einen solchen Ergänzungsanspruch zu haben, mußte der Betroffene nicht erst beim Erbfall, sondern schon zum Zeitpunkt der Schenkung pflichtteilsberechtigt und damit bereits geboren sein. Diese sog. „Theorie der Doppelberechtigung“ verwirft das Gericht jetzt. Die Begründung der Richter: Die bisherige Auffassung führe zu einer Ungleichbehandlung von Abkömmlingen, die mit dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar sei.

„Mit der alten Rechtsprechung konnte es vorkommen, daß das ältere Kind des Erblassers wegen des Ergänzungsanspruchs einen höheren Pflichtteil erhielt als sein jüngeres Geschwisterkind, das erst nach der Schenkung geboren wurde“, erläutert Dr. Anton Steiner, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht und Fachanwalt für Erbrecht in München. „Dank der neuen Entscheidung ist ein Pflichtteilergänzungsanspruch künftig nicht mehr vom zufälligen Umstand des Geburtszeitpunkts abhängig, was letztlich zu gerechteren Ergebnissen führt.“

**Deutsches Forum für Erbrecht e.V.**  
Prannerstr. 6 • 80333 München  
Präsident: Dr. Anton Steiner  
Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-Eckardt,  
Dipl.-Kfm. Carl A. Gross, Gründungspräsident: Prof. Dr.  
Klaus Michael Groll  
[www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de](http://www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de)

**Pressekontakt:**  
**Eisenblätter Kommunikation**  
Nikolaus Eisenblätter  
Eisenkramergasse 11  
82362 Weilheim  
Tel. 0881 / 92799-351  
Fax 0881 / 92799-352  
E-Mail: [eisenblaetter@n-eisenblaetter.de](mailto:eisenblaetter@n-eisenblaetter.de)